

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Zwischen:

der Stadt Usingen
vertreten durch den Magistrat
Wilhelmstraße 1
61250 Usingen

und

der Stadt Neu-Anspach
vertreten durch den Magistrat
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

und

der Gemeinde Glashütten (Taunus)
vertreten durch den Gemeindevorstand
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten (Taunus)

und

der Gemeinde Schmitten im Taunus
vertreten durch den Gemeindevorstand
Parkstraße 2
61389 Schmitten im Taunus

im Folgenden „die Vertragskommunen“ genannt

wird im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag gem. §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit gültigen Fassung geschlossen:

Vorbemerkung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis zum 31.12.2022 alle Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Die Verantwortung zum Aufbau der digitalen Verwaltung für Bürger und Unternehmen obliegt entsprechend der Vorgaben des OZG Umsetzungskataloges den Kommunen. Als Basis dieser Antragsdigitalisierung wird das vom Land Hessen gemeinsam mit der E-kom21 - KGRZ Hessen zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal Civento genutzt. Die Vertragskommunen haben sich aus Kosten- und Effizienzerwägungen heraus entschlossen, die ihnen nach dem OZG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen durch die Gründung eines Kooperationsverbundes gemeinsam wahrzunehmen bzw. umzusetzen.

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen vereinbaren die Antragsdigitalisierung im Sinne des OZG gemeinsam zu realisieren. Die Stadt Usingen wird dazu von den übrigen Vertragskommunen beauftragt, die Umsetzungsstrategie in enger Abstimmung mit den Fachbereichen der Vertragskommunen zu entwickeln, zu koordinieren und die Umsetzung zu begleiten.
- (2) Die Vertragskommunen verpflichten sich, das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Verwaltungsportal Civento zur Einführung und Erarbeitung digitaler Antragsverfahren und auch bei der gemeinsamen Entwicklung eigener Verfahren zu verwenden.
- (3) Die Vertragskommunen werden die vom Land Hessen sowie die aus den Denkfabriken der Ekom 21 GmbH zur Verfügung gestellten digitalen Anträge auf ihrer jeweiligen Internetseite bereitstellen und vorher ggf. an ihre eigene Struktur anpassen.

- (4) Der OZG-Umsetzungskatalog sowie die Funktion der beiden Städte Neu-Anspach und Usingen als OZG-Musterkommune bildet die Basis der Zusammenarbeit und wird nach und nach durch weitere Leistungen der kommunalen Seite ergänzt. Dabei ist die Anbindung an die Fachverfahren zu bedenken, um eine möglichst medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu erhalten.
- (5) In die digitale Antragsbearbeitung werden die Vorgaben des IT-Sicherheits – und Datenschutzbeauftragten eingebracht und berücksichtigt und die Verfahrensverzeichnisse entsprechend ergänzt bzw. angepasst. Die Vertragskommunen sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Vertragskommunen bleiben unberührt.

§ 2

Vereinbarung zur Kostenübernahme

- (1) Die Vertragskommunen vereinbaren eine Verrechnung der entstehenden Personalkosten nach tatsächlich entstehendem zeitlichem Aufwand für die Prozessgestaltung und –anpassung, sowie die Entwicklung und Einführung der digitalen Anträge. Zum Nachweis des Aufwandes werden die Kommunen entsprechende Stundenaufzeichnungen führen und auf Basis der jeweiligen KGSt-Werte für einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst verrechnen.
- (2) Die Beauftragung von Dienstleistungstagen bei der Ekom21 erfolgt durch jede Vertragspartei autark.

§ 4

Laufzeit

- (1) Der bereits bestehende Kooperationsverbund zur Umsetzung der Antragsdigitalisierung in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.03.2021 zwischen der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach besteht inhaltlich fort. Mittels dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages wird der bestehende Kooperationsverbund um weitere

Vertragsparteien erweitert sowie die Aufgaben und Zielsetzungen des Kooperationsverbundes konkretisiert. Dieser Vertrag tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 11.03.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Digitalisierung der Städte Neu-Anspach und Usingen außer Kraft.

- (2) Der Vertrag wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
- (3) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (4) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.
- (5) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine weitere Kommune Interesse an einem Beitritt zu diesem bestehenden Kooperationsverbund bzw. diesem Öffentlich-rechtlichen Vertrag äußern, müssen alle Vertragskommunen einem solchen Beitritt schriftlich zustimmen.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in diesem Vertrag. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Vertragskommunen auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Usingen, den _____

Für die Stadt Usingen

Steffen Wernard
Bürgermeister

Dieter Fritz
1. Stadtrat

Für die Gemeinde Glashütten

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Klaus Hindrichs
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli
Bürgermeister

Jürgen Stempel
1. Stadtrat

Für die Gemeinde Schmitten

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Hartmut Müller
Erster Beigeordneter